**Prüfungsreglement für Patente, besondere Berechtigungen und Befähigungen für besondere Tätigkeiten**

vom 14. April 2025

*Die Schweizerischen Rheinhäfen,*

gestützt auf

§ 8 Absatz 2 Buchstabe b des Staatsvertrags vom 20. Juni 2006 über die Zusammenlegung der Rheinschifffahrtsdirektion Basel und der Rheinhäfen des Kantons Basel-Landschaft zu einer Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit unter dem Namen «Schweizerische Rheinhäfen» («Ports Rhénans Suisses», «Swiss Rhine Ports»; Rheinhafen-Vertrag),

Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung des BAV vom 29. April 2025 über das Schiffspersonal auf dem Hochrhein (Hochrhein-Personalverordnung BAV),

Artikel 7 der Verordnung des BAV vom 29. April 2025 über die Geltung von rheinschifffahrtspolizeilichen Vorschriften auf der Rheinstrecke Basel-Rheinfelden (Hochrhein-Polizeiverordnung BAV),

*erlassen:*

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement[[1]](#footnote-1) regelt die Prüfungen der Schweizerischen Rheinhäfen für:

1. das Rheinpatent, Behördenpatent und Sportpatent gemäss Rheinschiffspersonalverordnung in der jeweils geltenden Fassung (RheinSchPersV),
2. die besonderen Berechtigungen für Radarfahrten, für das Befahren von Wasserstrassen, die als Binnenwasserstrassenabschnitte mit besonderen Risiken ausgewiesen wurden und für das Befahren von Binnenwasserstrassen mit maritimem Charakter gemäss RheinSchPersV sowie die besondere Berechtigung für die Stadtstrecke Basel gemäss Verordnung des BAV über das Schiffspersonal auf dem Hochrhein in der jeweils geltenden Fassung (Hochrhein-Personalverordnung BAV) und
3. die Befähigung für die besondere Tätigkeit für das nach dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstrassen in der jeweils geltenden Fassung (ADN) vorgeschriebene Sicherheitspersonal (sog. Sachkundiger ADN).

Art. 2 Rechtliche Grundlagen für den Erwerb der Befähigung

1 Für den Erwerb des Rheinpatentes, Behördenpatentes und Sportpatentes gelten die Bestimmungen der RheinSchPersV.

2 Für den Erwerb der besonderen Berechtigungen für Radarfahrten, für das Befahren von Wasserstrassen, die als Binnenwasserstrassenabschnitte mit besonderen Risiken ausgewiesen wurden und für das Befahren von Binnenwasserstrassen mit maritimem Charakter gelten die Bestimmungen der RheinSchPersV.

3 Für den Erwerb der besonderen Berechtigung für die Stadtstrecke Basel gelten die Bestimmungen der Hochrhein-Personalverordnung BAV.

4 Für den Erwerb der Befähigung für den Sachkundigen ADN gelten die Bestimmungen des ADN.

Art. 3 Prüfungskommission

1 Aus den von den Schweizerischen Rheinhäfen gewählten Prüfungsexperten wird die Prüfungskommission gebildet. Die Prüfungsexperten sind auf der Webseite der Schweizerischen Rheinhäfen publiziert.

2 Die Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden, der Angehöriger der Schweizerischen Rheinhäfen ist, und mindestens zwei Beisitzern mit ausreichender Sachkunde. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission muss Inhaber des entsprechenden Befähigungszeugnisses sein.

3 Abweichend von Absatz 2 kann die Prüfungskommission für die besondere Berechtigung für die Stadtstrecke Basel auch aus einem Vorsitzenden und einem Beisitzer bestehen. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission muss Inhaber der besonderen Berechtigung für die Stadtstrecke Basel sein.

4 Während schriftlicher oder computergestützter Prüfungen können Mitglieder der Prüfungskommission durch eine oder mehrere qualifizierte Aufsichtspersonen ersetzt werden.

5 Mitglieder der Prüfungskommission dürfen nicht an Prüfungen und Bewertungen von Kandidaten teilnehmen, denen gegenüber sie befangen sind. Die Schweizerischen Rheinhäfen entscheiden in Ausstandsfällen und regeln die Stellvertretung.

Art. 4 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

1 Die Prüfungstermine werden auf der Webseite der Schweizerischen Rheinhäfen publiziert. Weitere Informationen zu den Prüfungen werden dort bereitgestellt.

2 Die kostenpflichtige Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich mittels Antrag über die Webseite der Schweizerischen Rheinhäfen zu erfolgen.

3 Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs geprüft.

4 Zu den Prüfungen werden nur Kandidaten zugelassen, welche die erforderlichen Antragsunterlagen vollständig einreichen und die jeweiligen Anforderungen erfüllen. Der Entscheid über die Zulassung wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

5 Die Prüfung ist innerhalb eines Jahres seit dem Anmeldezeitpunkt zu absolvieren.

Art. 5 Prüfungsmodalitäten

1 Theoretische Prüfungen werden schriftlich, in der Regel als computergestützte Prüfung, abgenommen.

2 Praktische Prüfungen können an einem zugelassenen Simulator oder auf einem entsprechenden Fahrzeug gemäss RheinSchPersV durchgeführt werden. Der Kandidat wird im Voraus über die Art der praktischen Prüfung informiert.

3 Der Kandidat wird im Voraus darüber informiert, welche Hilfsmittel bei der Prüfung verwendet werden dürfen.

Art. 6 Ausschluss von der Prüfung

1 Die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel sowie jede andere Unredlichkeit hat den Ausschluss von der Prüfung zur Folge. Die Prüfung gilt in diesen Fällen als nicht bestanden.

2 Die Prüfungskommission entscheidet über den Ausschluss.

Art. 7 Fernbleiben und Prüfungsabbruch

1 Bei Fernbleiben von der Prüfung oder Abbruch einer begonnenen Prüfung ohne entschuldbaren Grund gilt die Prüfung als nicht bestanden.

2 Als entschuldbarer Grund gelten unter anderem Krankheit, Unfall oder Todesfall im engsten Familienkreis. Die Schweizerischen Rheinhäfen sind in diesen Fällen sofort zu benachrichtigen und der Grund ist zu belegen.

Art. 8 Prüfungsbewertung

1 Eine theoretische und praktische Prüfung gilt jeweils als bestanden, wenn mindestens 80 % der Gesamtpunktzahl erreicht wurden. Noten werden nicht erteilt.

2 Abweichend von Absatz 2 richtet sich die Mindestpunktzahl für das Bestehen der Prüfung zur Erlangung der Befähigung Sachkundiger ADN nach den Bestimmungen des ADN.

Art. 9 Prüfungsprotokoll

1 Die Prüfungskommission erstellt ein Prüfungsprotokoll über die Prüfung.

2 Im Prüfungsprotokoll werden insbesondere Prüfungsangaben, die Bewertung der Prüfung, allfällige Unredlichkeiten sowie das Prüfungsergebnis festgehalten.

Art. 10 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

1 Das Ergebnis der Prüfung wird jedem Kandidaten individuell nach Prüfungsende mündlich mitgeteilt. Bei Nichtbestehen der Prüfung wird das Prüfungsergebnis im Nachgang zudem schriftlich in einem Prüfungsentscheid eröffnet.

2 Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können auf Antrag am Prüfungstag Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen verlangen.

Art. 11 Wiederholung der Prüfung

1 Die Prüfung kann bei Nichtbestehen wiederholt werden. Vorbehalten bleiben Auflagen und Bedingungen sowie Befreiungen.

2 Erfolgt die Wiederholungsprüfung innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der ersten Anmeldung, müssen die Anmeldeunterlagen nicht erneut eingereicht werden.

3 Abweichend von Absatz 1 und 2 gelten für die Wiederholung der Prüfung zur Erlangung der Befähigung Sachkundiger ADN die Bestimmungen des ADN.

Art. 12 Gebühren

1 Die Gebühren für die Anmeldung und Prüfung richten sich nach dem Gebührentarif der Schweizerischen Rheinhäfen in der jeweils geltenden Fassung.

2 Für die Anmeldung zur Prüfung ist eine Anmeldegebühr und für die Teilnahme an der Prüfung eine Prüfungsgebühr zu entrichten.

3 Abweichend von Absatz 2 ist für die Wiederholungsprüfung eine Prüfungsgebühr, aber keine erneute Anmeldegebühr zu entrichten, sofern die Wiederholungsprüfung innerhalb von einem Jahr seit dem Zeitpunkt der ersten Anmeldung absolviert wird.

4 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.

Art. 13 Rechtsmittel

Gegen Entscheide kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des Entscheids beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16,   
4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder der sie vertretenden Person enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig. Der beschwerdeführenden Partei kann präsidialiter ein Kostenvorschuss auferlegt werden.

Art. 14 Aufhebung des bestehenden Reglements

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Prüfungsreglement vom 1. Juli 2011 für Rheinpatente, Hochrheinpatente, Streckenzeugnisse und Radarpatente sowie   
ADN-Bescheinigungen aufgehoben.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 29. April 2025, gestützt auf den Beschluss des Verwaltungsrats der Schweizerischen Rheinhäfen vom 14. April 2025, in Kraft.

Schweizerische Rheinhäfen

sig.

Martina Gmür Florian Röthlingshöfer

Präsidentin des Verwaltungsrates Direktor

1. Zur besseren Lesbarkeit wird ausschliesslich die männliche Schreibform gewählt; sämtliche   
   Formulierungen gelten gleichermassen für alle Geschlechtsidentitäten. [↑](#footnote-ref-1)